



## **Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde Weßling (Informationsfreiheitssatzung)**

Die Gemeinde Weßling erlässt aufgrund der Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. 1998, S. 796), folgende Satzung:

### **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Gemeinde Weßling hat Anspruch auf freien Zugang zu den bei der Gemeinde vorhandenen Informationen nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Von der Satzung betroffen sind ausschließlich Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde Weßling.

### **§ 2 Begriffsbestimmung**

- (1) Information im Sinne dieser Satzung ist jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig ihrer Speicherung.
- (2) Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören nicht dazu.

### **§ 3 Antragstellung**

- (1) Der Zugang zu Informationen wird auf Antrag gewährt. Der Antrag kann schriftlich, mündlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form gestellt werden. Der Darlegung eines rechtlichen Interesses oder einer Begründung des Antrages bedarf es nicht.
- (2) Der Antrag ist bei der jeweils zuständigen Dienststelle der Gemeinde zu stellen. Zuständige Stelle ist die Dienststelle der Gemeinde, bei der die begehrten Informationen vorhanden sind. § 4 Abs. 2 bleibt unberührt. Ist die Stelle, bei der ein Antrag gestellt wird, nicht die zuständige Stelle, so hat sie die nach Satz 2 zuständige Stelle zu ermitteln und der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu benennen.
- (3) Der Antrag muss erkennen lassen, zu welchen Informationen der Zugang gewünscht wird. Ist der Antrag zu unbestimmt, so ist dies der Antragstellerin oder dem Antragsteller mitzuteilen und Gelegenheit zur Präzisierung des Antrags zu geben. Kommt die antragstellende Person der Aufforderung zur Präzisierung nach, beginnt der Lauf der Frist gemäß § 5 erneut. Sofern der Antragstellerin oder dem Antragsteller Angaben zur Um-

schreibung der begehrten Informationen fehlen, hat die Gemeinde die antragstellende Person entsprechend zu beraten.

#### **§ 4 Verfahren**

- (1) Die Gemeinde kann Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder die Informationsträger in sonstiger Weise, z. B. in Form von Fotokopien zur Verfügung stellen. Begehrt die Antragstellerin/ der Antragsteller eine bestimmte Art des Informationszuganges, so darf dieser nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand.
- (2) Handelt es sich um vorübergehend beigezogene Akten anderer öffentlicher Stellen, die nicht Bestandteil der eigenen Verwaltungsunterlagen werden sollen, so weist die Gemeinde auf diese Tatsache hin und nennt die für die Entscheidung über die Einsicht in diese Akten zuständige Stelle.
- (3) Die Gemeinde stellt während der Öffnungszeiten ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung. Die Anfertigung von Notizen ist gestattet.
- (4) Die Gemeinde stellt auf Antrag Kopien der Informationsträger, die die begehrten Informationen enthalten, auch durch Versendung zur Verfügung.
- (5) Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die antragstellende Person bereits über die begehrten Informationen verfügt oder diese sich in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann.

#### **§ 5 Antragsbearbeitungsfrist**

- (1) Die Gemeinde macht die begehrten Informationen innerhalb eines Monats zugänglich.
- (2) Die Ablehnung eines Antrags oder die Beschränkung des begehrten Zugangs zu Informationen ist innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist schriftlich zu erteilen und zu begründen.
- (3) Soweit Umfang und Komplexität der begehrten Informationen dies rechtfertigen, kann die Frist des Absatzes 1 auf zwei Monate verlängert werden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist über die Fristverlängerung und deren Gründe schriftlich zu informieren.

#### **§ 6 Ausschluss und Beschränkung des Anspruchs**

- (1) Der Anspruch besteht nicht, soweit dem Bekanntwerden der Informationen Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen.
- (2) Der Anspruch besteht insbesondere nicht,
  1. wenn die Preisgabe der Informationen die Landesverteidigung oder die innere Sicherheit gefährden würde,
  2. wenn die Informationen gesetzlich oder vertraglich geheim zu halten sind,
  3. wenn es sich bei den Informationen um Geheimnisse Dritter, insbesondere nach den jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen um personenbezogene Daten handelt,
  4. wenn es sich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt,
  5. wenn es sich um Entwürfe, Notizen, vorbereitende Stellungnahmen, Protokolle vertraulicher Beratungen handelt,
  6. wenn die Preisgabe der Informationen gerichtliche oder behördliche Verfahrensabläufe oder den behördlichen Entscheidungsbildungsprozess gefährden könnte oder
  7. wenn der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht.
- (3) Soweit und solange Informationen aufgrund der vorstehenden Absätze nicht zugänglich gemacht werden dürfen, besteht Anspruch auf Zugang zu den übrigen Informationen. Soweit und solange eine Aussonderung nicht möglich ist, besteht Anspruch auf Aus-

kunftserteilung über die nicht nach den Abs. 1 oder Abs. 2 ausgeschlossenen Informationen.

- (4) Die Gemeinde trifft geeignete organisatorische Vorkehrungen, damit Informationen, die aufgrund Abs. 1 und 2 nicht zugänglich gemacht werden dürfen, möglichst ohne unverhältnismäßigen Aufwand abgetrennt werden können.
- (2) Wenn nur Teile des angeforderten Dokuments der Schutzbestimmung des Abs. 1 und 2 unterliegen, werden die übrigen Teile des Dokuments der antragstellenden Person zugänglich gemacht.

## § 7

### Verhältnis zu anderen Informationszugangsrechten

Rechtsvorschriften, die einen spezialgesetzlichen Zugang zu Informationen regeln oder ihre Grundlage in besonderen Rechtsverhältnissen haben, bleiben unberührt.

## § 8

### Kosten

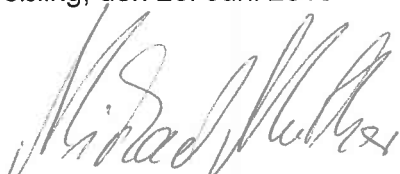
Für Amtshandlungen aufgrund dieser Informationsfreiheitsatzung werden der antragstellenden Person die entstehenden Kosten (Gebühren und Auslagen) entsprechend der Kostensatzung in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Dies gilt nicht für die Erteilung einfacher Auskünfte. Die Gebühren sind so zu bemessen, dass zwischen Verwaltungsaufwand einerseits und dem Recht auf Akteneinsicht andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. Soweit die Informationen aufgrund von Gesetz, Satzung oder Vertrag gegen Entgelt überlassen werden, sind die dort geregelten Entgelte maßgebend. Über diese Tatsache ist die antragstellende Person rechtzeitig zu informieren.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weßling, den 26. Juni 2015



Michael Muther  
Erster Bürgermeister

### Bekanntmachungsvermerk:

Ortsüblich bekanntgemacht  
durch Niederlegung in der Verwaltung  
und Bekanntgabe der Niederlegung  
an den 6 Amtstafeln der Gemeinde Weßling

am

abgenommen am .....

.....  
Unterschrift

